

# STATUTEN DER WORK SMART INITIATIVE

Version vom 28. März 2022, einschliesslich der an der GV vom 16. März 2022 beschlossenen Änderungen.

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Work Smart Initiative" (nachfolgend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von flexiblen und mobilen Arbeitsformen durch Unternehmen in der Schweiz. Er erforscht solche Arbeitsformen, unterstützt den Wissensaustausch und sensibilisiert, motiviert und unterstützt Unternehmen bei der Umsetzung. Über geeignete Anlässe und Öffentlichkeitsarbeit wird der Verein und seine Anliegen positioniert.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Aufnahme und Kategorien von Vereinsmitgliedern

Mitglied können juristische Personen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben und ihn aktiv unterstützen. Der Vorstand entscheidet auf schriftliches Gesuch hin abschliessend über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mitgliedskategorien:

1. Kernteam
2. Netzwerkpartner

### 3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss sowie Auflösung des Mitglieds oder des Vereins.

Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wurde, bleibt in jedem Falle in der vollen Höhe geschuldet.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es seine statutarischen Pflichten verletzt, namentlich den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder die Interessen des Vereins schädigt. Das Mitglied wird in der Regel angehört. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt und wirkt sofort. Ein Rekurs an die Vereinsversammlung ist ausgeschlossen.

## 4 Finanzen, Mitgliederbeitrag

### 4.1 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. den Erträgen aus eigenen Aktivitäten und des Vereinsvermögens
- c. den Beiträgen von Dritten

## 4.2 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen von der Mitgliedskategorie abhängigen Mitgliederbeitrag. Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge jährlich fest.

## 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## 6 Organe und Geschäftsstelle des Vereins

### 6.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsstelle
- d. Die Revisionsstelle

## 7 Vereinsversammlung

### 7.1 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel innerhalb von 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, die innerhalb von 30 Tagen seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 20 Tagen mit schriftlicher Einladung oder per E-Mail. In der Einladung sind die Traktanden aufzuführen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, für die nächste Vereinsversammlung Gegenstände traktandieren zu lassen. Entsprechende Anträge sind dem Präsidium spätestens 30 Tage vor der betreffenden Versammlung schriftlich zuzustellen.

### 7.2 Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin.

Der Protokollführer oder die Protokollführerin führt das Protokoll. Es ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Protokollführer oder die Protokollführerin zu unterzeichnen.

### 7.3 Antrags- und Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Vereinsversammlung ein Antragsrecht und eine Stimme.

### 7.4 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den vorliegenden Statuten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmenabgabe beschlossen wird.

## 7.5 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Co-Präsidiums sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes unter Berücksichtigung von Ziff. 8.2
- b. Wahl bzw. Abwahl der Revisionsstelle
- c. Festsetzung und Änderung der Statuten
- d. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- e. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- f. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- h. Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

## 8 Vorstand

### 8.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern des Kernteams und ist das strategische Führungsorgan. Er bestimmt einen oder zwei Vertreter aus den Kernteamunternehmen, die das Präsidium bilden. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er kann für seine Tätigkeit ein Geschäftsreglement erlassen.

### 8.2 Ernennung oder Wahl von Vorstandsmitgliedern

Jedem Kernteammitglied steht während der Dauer seiner Mitgliedschaft das Recht zu, ein Mitglied des Vorstandes zu ernennen. Die von den Kernteammitgliedern bestimmten Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung nicht gewählt.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Das Präsidium wird turnusmässig alle zwei Jahre im Kernteam überprüft mittels Neuwahl oder Bestätigung. Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist möglich. Ersatzwahlen bzw. Ersatzernennungen gelten bis zum Ende der Wahlperiode.

### 8.3 Einberufung, Beschlussfassung und Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (schriftlich oder per Email) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Besprechung verlangt. Ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung ins Protokoll aufzunehmen.

### 8.4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a. Führung des Vereins und der laufenden Geschäfte unter Vorbehalt der Delegation an einzelne Mitglieder oder an die Geschäftsstelle
- b. Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse
- c. Anpassungen der Mitgliederbeiträge
- d. Genehmigung des jährlichen Vereinsbudgets und des Budgets der Geschäftsstelle
- e. Ernennung der Geschäftsstelle und Aufsicht über ihre Arbeit
- f. Vertretung des Vereins nach aussen unter Vorbehalt der Delegation an die Geschäftsstelle

## 8.5 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

## 9 Geschäftsstelle

Der Vorstand ernennt die Geschäftsstelle, das Präsidium legt deren Aufgaben fest.

## 10 Revisionsstelle

Die Generalversammlung benennt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vorstands sind. An ihrer Stelle kann ein Treuhänder benannt werden, der die rechtlichen und statuarischen Vorschriften befolgt.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins (inklusive der Rechnung der Geschäftsstelle) und erstattet jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## 11 Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr/Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## 12 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes, davon mindestens eines des Co-Präsidiums.

## 13 Auflösung, Liquidation

### 13.1 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, welcher in jedem Falle an eine andere Institution mit vergleichbarem Zweck zu übertragen ist.

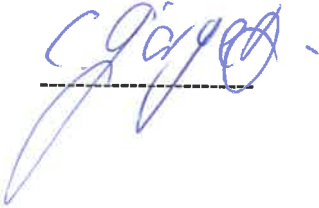
## 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 04. März 2015 von der Gründungsversammlung angenommen und mit diesem Datum in Kraft gesetzt worden.

Die Version vom 28. März 2022 enthält die an der GV vom 16. März 2022 beschlossenen Statutenänderungen.

Im Namen des Vereins:

Claudia Giorgetti  
Co-Präsidentin



Susanne Haecki  
Co-Präsidentin

